

Satzung

zur Regelung der Finanzierung der Schülerspeisung

vom 17. Juli 2003

in der Fassung der Zweiten Änderung

vom 2. Mai 2011

Auf Grund des § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2003 (GVBl. S.161) sowie der Satzung zur Regelung der Finanzierung der Schülerspeisung vom 17. Juli 2003 hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises am 11. April 2011 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Finanzierung der Schülerspeisung beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), des Förderschulgesetzes, des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 03. Dezember 2002 (GVBl. S.397), in der Fassung vom 20. Dezember 2010, kann der Schulträger die Eltern an den Aufwendungen für das Mittagessen und das für dessen Bereitstellung erforderliche Personal beteiligen. Entsprechendes gilt für volljährige Schüler.

§ 2

Geltungsbereich

Die dem Saale-Orla-Kreis als Schulträger obliegende Versorgung mit einem warmen Mittagessen gilt für die staatlichen Grundschulen, Förderschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten des Saale-Orla-Kreises. Die Durchführung der Schülerspeisung erfolgt durch einen vertraglich gebundenen privaten Anbieter.

§ 3

Kostenbeteiligung und Kostenschuldner

Die Eltern der minderjährigen Schüler und die volljährigen Schüler werden an den Kosten des Mittagessens beteiligt.

Die Höhe der Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem vertraglich vereinbarten Endabgabepreis für die einzelne Essenportion. Die Kostenpflicht entsteht durch die Inanspruchnahme der Essenversorgung.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

Die Kassierung des Essengeldes erfolgt durch die Anbieter. Die Zahlung des Kostenanteiles wird mit der Bestellung des Essens fällig.

§ 5

Kostenzuschuss

- (1) Der Saale-Orla-Kreis gewährt den Kostenschuldnern auf Antrag einen Zuschuss zu den Essenkosten, dessen Höhe nach dem monatlichen Einkommen der Kostenschuldner gestaffelt ist. Der Zuschuss beträgt je Essenportion
 - a) 1,75 € bei einem monatlichen Einkommen bis zu 920,00 € sowie Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII und
 - b) 1,25 € bei einem monatlichen Einkommen über 920,00 € bis zu 1432,00 €.Bei einem monatlichen Einkommen von mehr als 1432 € wird kein Zuschuss gewährt. Das Kindergeld wird nicht auf das Einkommen angerechnet.
Leistungen, die dem Antragsteller nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) auf Antrag zustehen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Anträge sind bis zum 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. beim Fachdienst Schule, Sport, BAföG des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis unter Vorlage eines Einkommensnachweises (Nettoeinkommen) und einer Bestätigung der Schule über die Essenteilnahme einzureichen. Soweit möglich, kann der Einkommensnachweis auch jeweils für die Dauer eines Schuljahres vorgelegt werden. In sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine monatliche Bezuschussung erfolgen.
- (3) Der Einkommensnachweis erfolgt durch Vorlage von Gehalts-, Lohn- und Bezügebescheinigungen oder Bescheide über öffentliche Sozialleistungen oder anderer Einkommensnachweis geeigneter Unterlagen, die nicht älter als drei Monate sind. Über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII sind die aktuellen Bescheide vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, erfolgt keine Bezuschussung. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei mehreren schulpflichtigen Kindern ist der Einkommensnachweis nur einmal erforderlich.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der Fassung der Zweiten Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Schleiz, den 2. Mai 2011

Der Saale-Orla-Kreis

gez.

Roßner
Landrat